allerdings, wenn S. 77 die bekannten Gesetze Kaiser Friedrichs II. aus den Jahren 1220 und 1232 „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" und „Statutum in favorem principum" nach alter Auffassung (so E. Kantorowicz!) noch als Grundlagen der Landeshoheit genannt werden, nachdem Karl Weller in seinen umstürzenden Untersuchungen über „Die staufische Städtegründung in Schwaben" (Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N.F. 36, 1930) nachgewiesen hat, wie wenig diese Urkunden den bestehenden Zustand änderten.

Nicht immer sind Stil und Formulierungen des Verf. als glücklich anzusehen. Bezeichnungen wie „der geldklamme Sigmund" (S. 65) oder der „auf Abenteuer erpichte Albrecht" (S. 72) mögen als Beispiele dienen. Auch ist es nicht als erschöpfende Charakterisierung anzusprechen, wenn Karl IV. eine „staatsmännische Kapazität ersten Ranges" (S. 57) genannt wird. Auf S. 53 Zeile 9 muß es „Mark Landsberg" statt „Mark Brandenburg" heißen.

Horst Schlechte.

Rudolf von Arps-Aubert, Sächsische Barockmöbel, 1700—1770. 86 S. Text, 96 S. Abb., Dtsch. Ver. f. Kunstwiss., Berlin, 1939.

Der lange Jahre in Dresden tätige Zwickauer Museumsleiter legt in einer sorgfältig ausgestatteten Veröffentlichung eine grundlegende Arbeit über die sächsischen Barockmöbel vor. Wenn man im allgemeinen immer wieder feststellen kann, daß gerade die Geschichte des Kunstgewerbes viel zu wenig gepflegt wird, so wird das Buch von Arps besonders begrüßt werden. Vorarbeiten standen kaum zur Verfügung, so daß Verf. vor allem auf die vorhandenen Bestände angewiesen war, die in Schlössern und Sammlungen vorhanden sind. Daß die Bestände nicht lückenlos sind, sondern durch Verkäufe und andere Umstellungen manches wertvolle Stück der Forschung entzogen worden ist, versteht sich von selbst. Durch die kriegerischen Verwickelungen, in denen Sachsen im 18. Jahrhundert gestanden hat, ist ebenfalls eine ganze Gruppe weitestgehend in ihrem Bestande gemindert worden. Wesentliche Beiträge lieferte aber das archivalische Studium.

In einem einleitenden Kapitel schildert v. Arps das Dresdner Tischlerhandwerk im 18. Jahrhundert. Nicht nur der Dresdner Geschichtsfreund wird dafür dankbar sein. Grundlage für die Darlegungen bilden vor allem die Protokollbücher der Tischlerinnung. Eine Sonderstellung nehmen in gewisser Hinsicht die Hoftischler ein, die häufig durch königlichen (besser wohl kurfürstlich-königlichen) Machtspruch in die Innung aufgenommen werden mußten oder die Fristen für die Ablieferung der Meisterstücke wesentlich überschritten. Der dadurch entstandene Streit hat in umfangreichen Prozeßakten seinen Niederschlag gefunden.

Durch die Bautätigkeit Augusts des Starken erhielt auch das Tischlerhandwerk bedeutsame Aufgaben (Japanisches Palais, Schloß, Taschenberg-Palais). Die wichtigsten Aufträge waren für das Grüne Gewölbe, das Moritzburger und das Hubertusburger Schloß zu erfüllen. Schließlich hat Brühl für die Ausstattung seiner Schlösser in Dresden, Nischwitz und Pförten die Dresdner Tischler weitgehend herangezogen. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die Zusammenarbeit mit den Bildhauern. So haben Thomae und Deibel zahlreiche Arbeiten für das königliche Mobiliar ausgeführt. Die Vergoldung wurde von den Staffiermalern ausgeführt, unter denen der Sohn Pöppelmanns, Johann Adolph, vor allem hervorgetreten ist. Für Beschläge wurde englisches und französisches Material eingeführt, das aber auch in Sachsen nach solchen Vorbildern nachgearbeitet wurde. Eine besondere Fertigkeit erreichte dabei der Tischler Hingst, der in der eigenen Werkstatt von einem Gelbgießer

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden